

Antrag

1 K3.C

Revision Abfallverordnung

Die Gemeindeversammlung vom 15. April 2010 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates gestützt auf Art. 10, Ziffer 7f der Gemeindeordnung:

- 1 Die revidierte Verordnung über die Kehricht- und Altstoff-Abfuhr vom 23. Juni 1992, neu Abfallverordnung genannt, wird erlassen.
- 2 Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat das Gebührenreglement aus dem Jahr 1992 revidiert und eine neue Vollziehungsverordnung erlassen wird.
- 3 Die Genehmigung der Abfallverordnung durch die Baudirektion des Kantons Zürich gemäss § 35 Abs. 1 Abfallgesetz bleibt vorbehalten.
- 4 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Verordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen aus den Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen

Gemeindeversammlung vom 15. April 2010

Weisung

Ausgangslage / Verfahrensablauf

Die bestehende Verordnung über die Kehricht- und Altstoff-Abfuhr ist im Jahre 1992 durch die Gemeindeversammlung erlassen worden. 1996 wurde sie mit einem Zusatz bezüglich die Grüngutentsorgung ergänzt. Aus heutiger Sicht entspricht die Verordnung inhaltlich und formell nicht mehr den Bedürfnissen der Gemeinde. Zudem wurden in den letzten 20 Jahren verschiedene übergeordnete gesetzliche Grundlagen geändert, so dass die kommunale Abfallverordnung dringend ergänzt und angepasst werden muss.

Die vorliegende revidierte Abfallverordnung wurde durch die Liegenschaftenabteilung, Bereich Abfallbewirtschaftung, erarbeitet und dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur Vorprüfung eingereicht. Die so überarbeitete Verordnung kann nun der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Revision im Einzelnen

In der revidierten Fassung ist die Abfallverordnung detaillierter und präziser formuliert sowie den heute gebräuchlichen Begriffen angepasst worden. Mit der Revision werden keine neuen Regeln usw. aufgenommen. In diesem Sinne sind die Änderungen nicht substantiell sondern sie haben rein formellen Charakter. Zum Beispiel existiert in der revidierten Fassung der Begriff "Gesundheitsbehörde" nicht mehr. An die Stelle der Gesundheitsbehörde ist mit der Revision der Gemeindeordnung im Jahre 1997 der Gemeinderat getreten. Im Anhang 1 zu dieser Weisung sind der neue und der alte Verordnungstext dargestellt. Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Weisung.

Das Gebührenreglement stammt aus dem Jahre 1992 und ist am 1. Oktober 1997 betreffend die Grundgebühren geändert worden. Die Grüngutabfuhr wird seither über die Grundgebühren gedeckt. Dieses Reglement ist ebenfalls zu überarbeiten, wobei auch hier, wie schon bei der Abfallverordnung, nur formelle Änderungen vorgenommen werden. An der Aufteilung der Grundgebühr und der mengenabhängigen Gebühr sowie an der Gebührenhöhe werden keine Veränderungen vorgenommen. Das Gebührenreglement ist durch den Gemeinderat nach rechtskräftiger Genehmigung der Abfallverordnung festzusetzen. Zur Information der Stimmberechtigten wird das vorgesehene neue Gebührenreglement als Anhang 2 der Weisung beigelegt.

Es ist heute üblich, dass zur Abfallverordnung eine Vollziehungsverordnung erlassen wird, mit der verschiedene Details geregelt werden. Als Beispiele seien an dieser Stelle angeführt: Arten und Intervalle der angebotenen Abfahren, Arten der an den Sammelstellen entgegengenommenen Abfälle, Bereitstellungsorte für Separatsammlungen, zulässige und vorgeschriebene Gebinde usw. Zuständig für den Erlass der Vollziehungsverordnung ist ebenfalls der Gemeinderat. Zur Information der Stimmberechtigten wird diese Vollziehungsverordnung als Anhang 3 der Weisung beigelegt.

Gemeindeversammlung vom 15. April 2010

Schlussbemerkungen

Die Verordnung über die Kehricht- und Altstoff-Abfuhr aus dem Jahr 1992 entspricht nach wie vor den Bedürfnissen und Anforderungen der Bevölkerung bezüglich der Abfallentsorgung und des Sammelns von Wertstoffen. Der Gemeinderat hat sich deshalb bei der Revision der Verordnung bewusst darauf konzentriert, die neue Abfallverordnung in Einklang mit den übergeordneten Vorschriften zu bringen und den Verordnungstext dem heutigen Sprachgebrauch anzupassen.

Mit dieser überarbeiteten Fassung, zusammen mit der vom Gemeinderat noch zu verabschiedenden Vollziehungsverordnung erhält die Gemeinde Wallisellen ein Instrument, mit dem sie ein nachhaltiges, ökologisch gutes und sauberes Erscheinungsbild unserer Gemeinde sorgen kann. Der Gemeinderat ersucht deshalb die Stimmberechtigten der Vorlage zuzustimmen.

Wallisellen, 9. Februar 2010

GEMEINDERAT WALLISELLEN

Der Präsident: Der Schreiber:

Otto Halter

Urs Müller

Referent:

- Gemeinderat Peter Spörri, Ressortvorsteher Liegenschaften

Anhang 1 (als integrierender Bestandteil der Weisung)

- synoptische Darstellung der Abfallverordnung (Anhang 1; Kompetenz Gemeindeversammlung)

Anhänge 2 und 3 (als Information der Stimmberechtigten)

- synoptische Darstellung des Gebührenreglements (Anhang 2; Kompetenz Gemeinderat)
- Vollziehungsverordnung (Anhang 3; Kompetenz Gemeinderat)